

ABTEILUNGSORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Zweck der Abteilung	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Geschäftsjahr	1
§ 4 Wahl und Stimmrecht	1
§ 5 Organe der Abteilung	1
§ 6 Abteilungs-Mitgliederversammlung	1
§ 7 Abteilungsvorstand	2
§ 8 Protokollierung	2
§ 9 Wahlen	2
§ 10 Kassenprüfung	2
§ 11 Förderung der Jugend	2
§ 12 Trainingsbetrieb	2
§ 13 Änderung der Abteilungsordnung	2
§ 14 Regelungen der TV-Satzung	2

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung trägt den Namen Inline-Skaterhockey-Abteilung und wird als Unterabteilung der Abteilung Rollsport im TV 1875 Paderborn e.V. mit Sitz in Paderborn geführt.
2. Die Abteilung betreibt und fördert den Inline-Skaterhockey-Sport. Dazu gehört insbesondere die Jugendarbeit.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des TV sowie die Ordnung der Inline-Skaterhockey-Abteilung anerkennt.
2. Über die Höhe des Abteilungs-Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand, es sei denn die Abteilungs-Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einen anderen Beitrag.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht mit der Maßgabe, daß das Stimmrecht eines geschäftsunfähigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedes bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten der Abteilung durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.

§ 5 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungs-Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand und dem Abteilungsgesamtvorstand.

§ 6 Abteilungs-Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluß der Saison statt.
2. Die Einberufung der Mitglieder-versammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Abteilungsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Einladung und Termin der Versammlung. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Beschlüsse der Abteilungs-Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Davon ausgenommen ist die Beschlußfassung über eine Änderung der Abteilungsordnung, siehe § 13.

§ 7 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand und dem Abteilungs-Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden; dieses Amt übernimmt in erster Linie ein Teamleiter der Herrenmannschaften
 - c) dem Leiter der ISHD-Geschäftsstelle als Beisitzer
 - d) dem Kassierer.
3. Der Abteilungs-Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Teamleitern der Mannschaften mit beratender Stimme

Bei Gleichheit der Stimmen des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes oder des Abteilungs-Gesamtvorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes..

§ 8 Protokollierung

Über den Verlauf der Abteilungs-Mitgliederversammlung und über Beschlüsse des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Abteilungs-Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden nach einem Jahr von der Abteilungs-Mitgliederversammlung bestätigt. Über die Bestätigung wird in der Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - des Gesamtvereins berichtet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des TV im Rahmen der Jahreshauptversammlung des TV. Im Rahmen der Abteilungs-Mitgliederversammlung wird über die finanzielle Lage berichtet.

§ 11 Förderung der Jugend

Zur nachhaltigen Förderung der Nachwuchsspieler haben die Mannschaften der jeweils nächsten Altersgruppe die Pflicht, zunächst Spieler der eigenen Abteilung in die Mannschaft aufzunehmen, bevor die Aufnahme externer Spieler eingefleht wird.

Die Aufnahme von externen Spielern in die Mannschaften ist mit dem Abteilungs-Gesamtvorstand abzustimmen. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn dies der Abteilungs-Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

§ 12 Trainingsbetrieb

Die Mitglieder der Herren-Mannschaften stellen die oder den Trainer für die Mannschaften, insbesondere für die Bambini-, Schüler-, Jugend- und Junioren-Mannschaften in Abstimmung mit dem Abteilungs-Gesamtvorstand. Sollten sie dieser Aufgabe nicht nachkommen, tragen sie im Umlageverfahren die Kosten für die vom Abteilungsvorstand vorzunehmende Einstellung externer Trainer.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Abteilungsordnung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Regelungen der TV-Satzung

Soweit diese Abteilungsordnung keine Regelungen vorsieht, gelten die Regelungen der Satzung des TV 1875 Paderborn e.V.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Abteilungs-Mitgliederversammlung genehmigt und eigenhändig wie aus den in der Anlage ersichtlichen Unterschriften unterschrieben.